



Lieferantenkodex

e.on

Der E.ON Lieferantenkodex fasst E.ONs Erwartungen an das Handeln ihrer Lieferanten zusammen.

Vorwort

Der E.ON Lieferantenkodex basiert auf den zehn Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen und ist zwingender Bestandteil aller Verträge zwischen E.ON und ihren Lieferanten. Mit Anerkennung des Lieferantenkodex verpflichten sich unsere Lieferanten, die darin beschriebenen Anforderungen einzuhalten und durch entsprechende Unterlagen und Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Unsere Lieferanten (einschließlich ihrer Organe, Mitarbeiter, Repräsentanten, Subunternehmer und Vertriebspartner) halten alle anwendbaren inländischen und ausländischen Rechtsvorschriften ein. Sie vermeiden alle Handlungen, die dazu führen könnten, dass E.ON oder ein mit E.ON verbundenes Unternehmen gegen geltendes Recht verstößt oder nach geltendem Recht bestraft werden kann. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten in Anlehnung an den UN Global Compact insbesondere die Einhaltung folgender Standards, wie sie in diesem Verhaltenskodex beschrieben sind:

Umweltstandards – Minimierung der Umweltauswirkungen und Klimaschutz

Soziale Standards – Anerkennung der Menschenrechte und Sicherstellung angemessener Arbeitsbedingungen inkl. Arbeitsschutz der Mitarbeiter

Governance-Standards – Anwendung hoher ethischer und moralischer Geschäftsstandards zur Einhaltung des geltenden Rechts (Compliance)



Umweltstandards – Minimierung der Umweltauswirkungen und Klimaschutz

E.ON unterstützt die europäischen Klimaziele und beabsichtigt, ihre direkt beeinflussbaren Scope 1 Treibhausgasemissionen sowie Scope 2 so weit zu reduzieren, dass sie 2040 als Unternehmen klimaneutral ist. Die Scope 3 Emissionen will E.ON bis 2030 um 50 Prozent und bis 2050 um 100 Prozent reduzieren (jeweils im Vergleich zu 2019)¹. E.ON erwartet von ihren Lieferanten, dass sie ihre Auswirkungen auf Klima und Umwelt erkennen und regelmäßig überprüfen. Darüber hinaus erwartet E.ON auch, dass die Lieferanten Maßnahmen, die ihre negativen Auswirkungen auf Klima und Umwelt minimieren (z.B. Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasen, Förderung der biologischen Vielfalt oder Umstellung auf eine Kreislaufwirtschaft), entwickeln und konsequent umsetzen. Durch diese Schritte unterstützen die Lieferanten aktiv die von E.ON gesteckten Ziele.

Umgang mit Gefahrstoffen und wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit Substanzen (Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse), die als gefährlich einzustufen oder wassergefährdend sind, stellen die Lieferanten deren sichere Beschaffung, Kennzeichnung, Handhabung, Bewegung/Transport, Lagerung, Wiederverwendung oder Entsorgung sicher. Sie dokumentieren ihr Vorgehen und stimmen es vor Anlieferung mit E.ON ab. Insbesondere die Verbote über die Herstellung und Verwendung von Quecksilber (Minamata Übereinkommen), die Herstellung und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen) und die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Übereinkommen), werden eingehalten.

Reduzierung von Ressourceneinsatz, Abfall und Emissionen

Die kontinuierliche Effizienzverbesserung im Sinne eines bewussten und schonenden Umgangs mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil des Managements und der betrieblichen Führung. Emissionen in die Luft, in Gewässer oder in den Boden werden auf das notwendige Minimum reduziert, dokumentiert und überwacht. Abfälle jeglicher Art sind auf das notwendige Minimum zu reduzieren und im Sinne abfallrechtlicher Pflichten, insbesondere der Kreislaufwirtschaft, zu behandeln.



¹ Erklärungen zu den Greenhouse Gas Protocol Standards
<https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf>

Soziale Standards

Die Menschenrechte zu respektieren ist für E.ON ein ganz klarer Teil ihres Geschäftes und ihrer Lieferkette. Über die Standards, Managementsysteme und Risiken des E.ON-Konzerns wird jährlich in E.ONs Erklärung zur Menschenrechtspolitik auf eon.com/menschenrechte berichtet.

Anerkennung der Menschenrechte

Lieferanten von E.ON erkennen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948) an und stellen sicher, dass sie nicht in Menschenrechtsverletzungen involviert werden. Soweit nationale Gesetzgebungen Anwendung finden, die den Mitarbeitern einen größeren Schutz bieten, gelten diese Regeln.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Lieferanten stellen für ihre Mitarbeiter die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen ausnahmslos sicher. Alle Gefährdungen und daraus resultierende Gesundheitsrisiken für Mitarbeiter oder Dritte, werden angemessen beurteilt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen werden getroffen. Darüber hinaus werden Mitarbeiter kontinuierlich zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz geschult und unterwiesen.

Keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit

Lieferanten dulden keine Kinderarbeit, Zwangsarbeit, illegale Arbeit oder sonstige unfreiwillige Arbeit gemäß den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrem Unternehmen und in ihrer Lieferkette.

Das umfasst:

- Keine Mitarbeiter einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, gilt das Mindestalter von 14 Jahren. Für riskante Tätigkeiten dürfen nur Mitarbeiter eingestellt werden, die nach der ILO Konvention 182 mindestens 18 Jahre alt sind.
- Sklaverei, Knechtschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit oder Menschenhandel weder zu nutzen noch dazu beizutragen.

Keine Diskriminierung oder Belästigung

Lieferanten sorgen dafür, dass ihre Mitarbeiter nicht aufgrund ihrer Hautfarbe, Nationalität, Ethnie, politischen Zugehörigkeit, sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, sexuellen Identität und Orientierung, religiösen Überzeugung, Geschlecht oder Alter benachteiligt oder diskriminiert werden.

Jeder Mitarbeiter der Lieferanten wird mit Respekt und Würde behandelt. Kein Mitarbeiter darf physisch, psychisch, sexuell oder verbal belästigt oder missbraucht werden.

Das Verbot der Benachteiligung und Diskriminierung am Arbeitsplatz bezieht sich insbesondere auf Einstellung, Vergütung, Beförderung oder Kündigung. Lieferanten stellen die Einhaltung dieser Grundsätze sicher.

Transparenz von Arbeitszeit und Entlohnung

Lieferanten stellen sicher, dass die Arbeitszeiten im Einklang mit den anwendbaren nationalen Gesetzen stehen. Die Mitarbeiter der Lieferanten erhalten Arbeitsverträge, in denen die Arbeitszeiten und die Vergütung festgelegt sind. Alle Vergütungen werden ohne Verzögerung, im Einklang mit den jeweils anwendbaren nationalen Gesetzen und unter Berücksichtigung der lokalen Standards in einer fairen Höhe gezahlt, die den Mitarbeitern und ihren Familien eine menschenwürdige Existenz sichern kann.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlung

Lieferanten respektieren das Recht ihrer Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten und Kollektivverhandlungen im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze und der Konventionen der ILO durchzuführen. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Achtung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Lieferanten verpflichten sich, alle negativen physischen, sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken für lokale Gemeinschaften und indigene Völker zu vermeiden. Dazu gehören insbesondere schädliche Luft-, Boden-, Gewässerverunreinigungen und der widerrechtliche Entzug von Land, dessen Nutzung die Lebensgrundlage von Menschen sichert. Lieferanten erkennen die besonderen Lebensbedingungen und Rechte indigener Völker an und berücksichtigen die Sorgen und Erwartungen der Gemeinschaften, in denen sie arbeiten und leben.

Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Gemäß der Standards des Global Compacts verpflichten sich die Lieferanten, vor Einstellung von Sicherheitskräften oder Beauftragung von Sicherheitsdienstleistern eine Hintergrundüberprüfung der Mitarbeiter durchzuführen und so eine frühere Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen und/oder exzessiver Gewaltanwendung auszuschließen. Die Lieferanten verfügen über Verfahren zur Untersuchung potenzieller Sicherheitsvorfälle, bei denen Gewalt angewendet wurde.

Beschwerdemechanismus

Lieferanten richten einen Beschwerdemechanismus auf betrieblicher Ebene ein, der es ermöglicht, Bedenken und potenzielle Verletzungen dieses Lieferantenkodex anonym zu melden, die Identität zu schützen und mögliche Repressalien zu vermeiden.

Zusätzlich informieren und ermutigen die Lieferanten ihre Mitarbeiter und ihre Lieferanten, sich an die externe Whistleblower-Hotline von E.ON zu wenden, um Bedenken und potenzielle Verletzungen dieses Lieferantenkodexes anonym zu melden. Weitere Details zu dem System sowie die Kontaktdaten werden auf der Website www.eon.com/hinweisgebersystem beschrieben.



Governance-Standards

Einhaltung von geltendem Recht

Lieferanten halten die Gesetze und Rechtsvorschriften der jeweils anwendbaren Rechtsordnung ein.

Einhaltung des Kartellrechts und Verpflichtung zum freien Wettbewerb

Lieferanten halten sich an das jeweils geltende Kartellrecht. E.ON erwartet von ihren Lieferanten, dass sie für freien Wettbewerb und transparente Märkte eintreten und gegen unlauteren, intransparenten und eingeschränkten Wettbewerb vorgehen. Dazu ergreifen sie geeignete Präventivmaßnahmen und beteiligen sich weder an Preis-, Markt- oder Angebotsabsprachen noch an der Aufteilung von Märkten oder Kunden.

Anti-Korruption

Lieferanten wirken Korruption in jeglicher Form entgegen und stellen sicher, dass sich persönliche Beziehungen nicht auf geschäftliche Tätigkeiten auswirken. Sie gewähren oder versprechen Regierungsbeamten oder privatwirtschaftlichen Gegenparteien keine Zuwendungen, um offizielle Handlungen zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erreichen. Dazu gehört auch der Verzicht auf die Gewährung oder Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen.

Einhaltung von Handels- und Kapitalmarktvorschriften

Lieferanten halten sich an die jeweils geltenden nationalen und internationalen Sanktionsvorschriften, Embargos und andere gesetzliche Außenhandelsbeschränkungen sowie an die Energiehandelsvorschriften. Sie halten zudem alle geltenden nationalen und internationalen Kapitalmarktvorschriften ein.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Lieferanten fördern Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weder direkt noch indirekt. Sie ergreifen geeignete Präventionsmaßnahmen, zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Lieferanten stellen auch bezüglich ihrer Lieferkette sicher, dass diese Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht fördern.

Datenschutz

Unsere Lieferanten müssen den sorgfältigen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherstellen.

Interessenskonflikt

Lieferanten stellen – unaufgefordert – sicher, dass kein Interessenskonflikt zwischen ihnen und E.ON entsteht oder Interessenkonflikte jedenfalls nach ihrer Entdeckung abgestellt und E.ON angezeigt werden. Lieferanten vermeiden bereits den Anschein eines Interessenkonflikts.



E.ON behält sich vor, mittels Selbstauskunft, Auskunft durch Dritte, Vorlage von Zertifikaten und (mit dem Lieferanten vereinbarte) Audits vor Ort zu überprüfen, ob der Lieferantenkodex eingehalten wird.

Falls ein Lieferant einen Standard des Lieferantenkodex nicht einhält, wird von ihm erwartet, dass er unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreift und die relevanten Umstände unaufgefordert und vollständig an E.ON kommuniziert. Ist die Verletzung so beschaffen, dass der Lieferant sie nicht kurzfristig beenden kann, muss er unverzüglich einen konkreten Maßnahmenplan zu ihrer Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Erfüllt ein Lieferant nicht alle Standards des Lieferantenkodex, so ist E.ON grundsätzlich bereit, freiwillig und gemeinsam mit seinen Lieferanten daran zu arbeiten. E.ON behält sich in jedem Fall das Recht vor, seine Verträge mit denjenigen Lieferanten aufzukündigen oder auszusetzen, die sich nachweislich nicht an den Lieferantenkodex halten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen bereits eine gemeinsame Lösung auf freiwilliger Basis begonnen wurde.

Unsere Lieferanten fordern die Einhaltung der Standards dieses Lieferantenkodex auch bei ihren Subunternehmern ein. Sie verpflichten sich, sofort relevante Vorkommnisse in ihrer Lieferkette offen gegenüber E.ON anzusprechen und schnellstmöglich proaktiv anzugehen. Bei Verdacht eines Verstoßes entlang der Lieferkette verpflichtet sich der Lieferant, E.ON die Daten der beauftragten Subunternehmer zu nennen und bei Bedarf einen Kontakt zu diesen herzustellen.

Hiermit verpflichten wir, die

(Name der Gesellschaft),
uns zur Einhaltung o.g. Prinzipien.

Ort/Datum

Unterschrift



E.ON SE

Brüsseler Platz
45131 Essen
T +49 2 01-1 84-00
info@eon.com

eon.com